

Satzung des Freundeskreises Heidelberger Frühling e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Heidelberger Frühling“.
2. Sitz des Vereins ist Heidelberg, Friedrich-Ebert-Anlage 27.
3. Der Verein ist im Vereinsregister als „Freundeskreis Heidelberger Frühling e.V.“ eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 01.10. bis zum 30.09. des Folgejahres

§ 2 Zweck; Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Musik, durch die ideelle, tatsächliche und –nach Möglichkeit - finanzielle Förderung des Musikfestivals Heidelberger Frühling.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins gilt § 14 Abs.2, dieser Satzung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen bei ihrem Erlöschen.
4. Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder es mehr als drei Monate mit seinem Beitrag in Verzug ist und ihm der Ausschluss vorher schriftlich angekündigt wurde. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem er dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.
6. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und den Ausschluss kann die betroffene Person innerhalb von einem Monat Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge gemäß der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung erhoben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem:
 - a. Ersten Vorsitzenden
 - b. Zweiten Vorsitzenden
 - c. Intendant Heidelberger Frühling (Mitglied qua Amt)
 - d. Schatzmeister
 - e. Schriftführer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied berufen, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Ersten und vom Zweiten Vorsitzenden vertreten. Beide sind alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

§ 7

Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat besonders folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
4. Erstellung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Wirtschaftsplans,
5. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

(2) In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für den Verein hat der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

§ 8

Arbeitsweise des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, schriftlich oder in elektronischer Form.
2. Vorstandssitzungen sind vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von einer Woche und einer Tagesordnung einzuberufen. Sitzungsleiter ist der Erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Zweite Vorsitzende.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind, darunter der Erste oder der Zweite Vorsitzende. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfassung setzt nicht voraus, dass alle Vorstandsämter besetzt sind.

4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer und gefasste Beschlüsse enthalten soll.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer förmlich einberufenen Sitzung schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst im 1.Quartal, statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn über eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung zu entscheiden ist oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Sie wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen und geleitet.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzungsanträge bekanntzugeben. Über die Anträge beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme.
6. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Versammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Die Versammlung entscheidet in offener Abstimmung, es sei denn, zwei Fünftel der anwesenden Mitglieder beantragen eine geheime Abstimmung.
8. Über die Versammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, eine Teilnehmerliste und die gefassten Beschlüsse enthält und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands gemäß § 6 Abs. 2 und 3 und von zwei Rechnungsprüfern gemäß § 12 Abs. 3.
2. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Jahresberichts und der geprüften Jahresrechnung
3. Entlastung des Vorstands
4. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans
5. Festlegung der Beitragsordnung
6. Änderung der Satzung
7. Auflösung des Vereins
8. Beschlüsse über Einsprüche gegen die Ablehnung der Aufnahme in oder den Ausschluss aus dem Verein.
9. Beschlüsse über Angelegenheiten des Vereins von besonderer Bedeutung (§ 7 Abs.2)

§ 11 Wirtschaftsplan

1. Der Vorstand hat für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan zu erstellen, in dem die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Vereins enthalten sind, und diesen der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Die Geschäfte des Vereins sind unter Beachtung der Gemeinnützigkeit so zu führen, dass die Erfüllung des Vereinszwecks dauerhaft gewährleistet ist.

§ 12 Jahresbericht und Jahresrechnung des Vereins

1. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jeweils für das abgelaufene Jahr einen Jahresbericht und eine geprüfte Jahresrechnung zur Beschlussfassung vorzulegen. Im Jahresbericht ist über die Entwicklung des Vereins insgesamt, in der Jahresrechnung über die Vermögenslage und die Finanzen des Vereins zu berichten.


2. Der Schatzmeister hat über die Geschäfte des Vereins Buch zu führen und spätestens zwei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung zu erstellen und dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Die Jahresrechnung wird von zwei Rechnungsprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für den Vorstand entsprechend.

§13 Satzungsänderungen

1. Die Änderung der Satzung erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung.
2. Satzungsänderungen zur Änderung des Vereinszwecks erfordern die Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung.
3. Stimmenthaltungen bleiben jeweils außer Betracht.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.



Gabriele von Weizsäcker



Dr. Armin Krauter

(Stand: 27.03.2018)

Heidelberg, den 27.03.2018